

vom 28. März 1872, die Enteignung und Beschneidung des Grundeigentums für jedes dem öffentlichen Nutzen gewidmete Unternehmen durch Enteignungsgefeß vom 24. Juni 1902 geregelt. Baden ertheilt ein Expropriationsgefeß am 28. Aug. 1835, welches ergänzt und abgeändert ist durch die Gefetze vom 1838, 1856 und 1879 (§ 113). Die Enteignung ist nunmehr allgemein geregelt durch das diese Gefetze aufhebende Enteignungsgefeß vom 26. Juni 1899 und die Novelle vom 5. Okt. 1908. In Bayern wurde die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke durch Gefetz vom 17. Nov. 1837 geregelt, zu welchem die Gefetze über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Aug. 1878 Art. 3, Nr 10 und Art. 47, sowie das allgemeine Gefetz zur Finanzprognoseordnung vom 28. Febr. 1879 Art. 45/56 und das Ausf. Gef. 1. B. G. B. Art. 189 Ergänzungen enthalten. Daneben ist durch Gefetz vom 27. Mai 1852 die Enteignung für Wasserläufe, durch Gefetz vom 20. März 1849 die für Bergbau und durch Gefetz vom 29. Mai 1886 die für Wege geregelt. Auch Versuchen bejchränkte sich anfangs auf eine Regelung für einzelne Zwecke. Grundlegend wurde das Eisenbahngefeß vom 3. Nov. 1838, welchem das Deichgefeß vom 28. Jan. 1848, das Berggefeß vom 24. Juni 1865 und erst am 11. Juni 1874 ein allgemeines Enteignungsgefeß folgten. Neben diesem allgemeinen Gefetze gelten die Spezialgefetze in einzelnen Punkten fort und sind weitere Spezialgefetze über die Enteignung von Grundeigentum zu Zwecken der Landesirrigulation (7. Okt. 1865, 7. April 1869 und 8. Juni 1874), der Wasserleitung (3. Juni 1876), der Gemeinheitsteilungen und Abteilungen sowie der Schlichtbäuer (18. März 1868), zum Schutz von Quellen (14. Mai 1908) und zur Förderung des Deutshams in Polen erlassen. Für Hessen ist die Zwangsenteignung der Grundstücke durch Gefetz vom 27. Mai 1821 und vom 21. Juni 1884 und für Württemberg durch Gefetz vom 20. Dez. 1888 geregelt. Frankreich hatte das Enteignungsrecht durch das Gefetz vom 3. Mai 1841 genehmelt, welches Gefetz für Eisenbahnen in Bezug auf die Feststellung der Entschädigungen durch Gefetz vom 20. Juni 1887 abgeändert worden ist. Die Gefetzgebung des Deutschen Reichs enthält Enteignungsvorschriften für Leistungen zu Militärzwecken (Gef. v. 13. Juni 1873), für die Abwehr und Unterdrückung von Viehwunden (Gefetz vom 7. April 1869 und 23. Juni 1880) und der Heblaut (Gef. v. 27. Febr. 1878), für Eisenbahnen (Verf.-Urkunde Art. 41) und für Festungen (Gef. v. 21. Dez. 1871). Eine kaiserliche Verordnung vom 14. Febr. 1903 regelt die Enteignung in den Kolonien.

In Osterreich darf in das Privateigentum nicht eingegriffen werden, wenn nicht erwiesene öffentliche Rücksichten es notwendig machen. Ein allgemeines Enteignungsgefeß fehlt. Es bestehen Sondergefetze über die Enteignung beim Wasserbau

und der Ausübung des Wasserrechts (30. Mai 1869), beim Eisenbahnbau (18. Febr. 1878 und 18. Juli 1892), bei Eingiehung der Privatmonten, bei der Salzgewinnung, bei Eisenbahnlinien (29. Febr. 1880 u. 17. Aug. 1892), bei Katastralvermessungen, bei Strochbauten (2. Mai 1818 und 11. Okt. 1821), bei Schulbauten, beim Bergbau (23. Mai 1854), bei Triftbauten und bei Bergung von Forstprodukten (2. Dez. 1852), bei Lagerhäusern (28. April 1889), bei Abwehr der Heblaut (3. April 1895), bei militärischen Anlagen (11. Juni 1879) sowie bei der Zusammenlegung von Grundstücken und Waldbeständen (7. Juni 1883).

In Frankreich bildet das Gefetz vom 3. Mai 1841 in Verbindung mit den Gefetzen v. 30. März 1831, 19. Jan., 17. März, 13. April 1850, 27. Juli 1870, 4. April 1882 und 29. Dez. 1892 die Grundlage des Enteignungsrechts.

Das englische Enteignungsrecht beruht auf den Gefetzen vom 8. Mai 1845, 20. Aug. 1860 und 30. Juli 1842.

3. In Bezug auf die juristische Konstruktion des Enteignungsrechts, die nicht ohne Einfluß auf die Entscheidung von Einzelfragen ist, stehen sich vier Ansichten gegenüber. Nach der einen Auffassung (vergl. Wtz. Landrecht XI I, Tit. 11, §§ 34 ff) ist die Zwangsenteignung ein Zwangskauf, dessen Besonderheit dem freiwilligen Kauf gegenüber darin besteht, daß sowohl der Kaufgegenstand wie der Preis nicht von den Parteien, sondern von Dritten bestimmt wird. Diese Anschauung ist jetzt aufgegeben. Daband, Grundgut und v. Koch lassen die Enteignung als einen Eigentumsverwerb kraft Gefetzes, als Legalverwerb auf. Das Objekt der Zwangsenteignung geht von selbst auf den Erwerber über, der ein auf dem Gefetze beruhendes Recht auf den Erwerb der Sache habe, während dem Eigentümer die auf dem Gefetze beruhende Verpflichtung obliege, die Enteignung vor sich gehen zu lassen; diese sei somit nicht eine abgetretete, sondern eine originäre Erwerbshandlung. Sie bestehe aus zwei einseitigen Rechtserwerbshandlungen, dem Eigentumsübergang kraft Gefetzes infolge eines einseitigen Staatsaktes und dem Fortverbreitungsrecht des Enteigneten auf Erhaltung des Wertes der enteigneten Sache. Nach Bester's Ansicht ist die Enteignung ein Zwangsvergleich. Nach einer vierten Ansicht ist das Prinzip der Enteignung das eines abgetreteten Eigentumsverwerbs durch einseitige Erklärung des zur Enteignung Berechtigten. Die Enteignung ist ein öffentlich-rechtlicher Vorgang. Aber das Gefetz allein genügt nicht, um den Eigentumsverwerb im Einzelfall herbeizuführen; dazu werde eine besonders Tätigheit der Parteien oder der Behörden erforderlich. Regelmäßig sei ein Akt der Verwaltungsbehörde zur Vollziehung des Eigentumsübergangs erforderlich, welcher den Charakter eines rechtsbegründenden Verwaltungsaktes habe (W. Meyer und das Reichsgericht, besonders Bierke, Deutsches Privatrecht). Durch diesen